

schafft haftet entweder mit seinem ganzen Vermögen — unbeschränkte Haftpflicht — oder nur mit einer im voraus bestimmten Summe — beschränkte Haftpflicht — für alle Verbindlichkeiten, welche die Genossenschaft eingeht. Leider ist diese Haftpflicht sehr oft das Schreckgespenst, welches Untundige von genossenschaftlichen Zusammenschließungen zurückschreckt, und doch ist gerade sie der Grundstein der Genossenschaften und die erste Bedingung zu einer wirklich gegenbringenden Tätigkeit derselben. Sie werden dadurch kreditfähig, und Geldmänner sind bereit, ihre Kapitalien gegen mäßige Zinsen darzuleihen; es ist ja Sicherheit da. Allerdings kann die Haftpflicht unter Umständen gefährlich werden, wenn die Genossenschaft ihre Tätigkeit derart erweiteret, daß die Mitglieder derselben das Geschäft nicht mehr übersehen und selbst beaufsichtigen können, wenn sie sich in gefährliche Unternehmungen einläßt, durch welche sie hohe Gewinne zu erzielen hofft u. a. m. Wenn aber tüchtige Männer die Geschäfte der Genossenschaft leiten, wenn die Aufsichtspersonen gewissenhaft ihre Schuldigkeit tun, und jedes Mitglied sowohl über sich als seinen Mitgesellschafter rücksichtslos ein wachsam Auge offen hat, so ist die Haftpflicht durchaus ungefährlich.

Eine Genossenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten durch einen Vorstand, den Aufsichtsrat und die Generalversammlung. Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt die Genossenschaft nach allen Richtungen; der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand bei seiner Geschäftsführung, und die Generalversammlung entscheidet in allen wichtigen Angelegenheiten, für welche Vorstand und Aufsichtsrat die Verantwortung nicht übernehmen können.

Es ist zweckmäßig, ja notwendig, daß sich die einzelnen Genossenschaften zu größeren Verbänden zusammenschließen, welche die Aufgabe haben, die Einrichtung und die Geschäftsführung der Einzelgenossenschaften zu vervollkommen, sie zu beaufsichtigen und gewisse Geschäfte für sie auszuführen.

## Die Genossenschaften im Dienste der Landwirtschaft.

1. Landwirtschaftliche Konsumvereine. Sie bezwecken, die im Kleinhandel verteuerten und meist auch verschlechterten Lebensmittel, insbesondere aber die landwirtschaftlichen Bedarfsgegenstände, wie Saatgut, künstlichen Dünger, Futtermittel usw., durch den Einkauf im großen billig und gut für ihre Mitglieder zu beschaffen und dadurch deren Lage zu verbessern. Die Waren werden vom Vereinslager möglichst nur gegen Barzahlung entnommen, und der etwaige Geschäftsüberschuß wird zur Ansammlung eines Reservefonds — denn Verluste sind auch hier nicht ausgeschlossen — und zur Gewinnverteilung (Dividende) an die Mitglieder verwendet.

2. Landwirtschaftliche Magazinvereine (Absatzgenossenschaften). Diese Vereine haben den Zweck, landwirtschaftliche Erzeugnisse im großen, also mit Umgehung des Zwischenhandels, zu verkaufen und dadurch sicherer und lohnender zu verwerten.

3. Molkereigenossenschaften. Sie gehören zu den sogenannten Produktivgenossenschaften, welche eine gemeinschaftliche Erzeugung und einen gemeinsamen Verkauf bezwecken. Jedes Mitglied einer Molkereigenossenschaft liefert täglich die Milch seines ganzen Viehstandes, soweit solche